



Wie man seine Datenspur wieder loswird

Die Rechte der Bürger.

„Löschen Sie mich bitte!“ Das darf jeder verlangen. Zumindest meistens.

CHRISTIAN RESCH

Es ist ein Wort, das über die Zunge rattert wie ein billiger Obstler vom Diskontmarkt: Datenschutzgrundverordnung. Deren Abkürzung DSGVO ist ein Zungenbrecher. Aber: In dem Gesetz, das im vergangenen Jahr mit viel Getöse in Kraft trat, steht Wichtiges.

„Grundsätzlich: Jeder Mensch hat das Recht, von einer Firma oder vom Staat zu erfahren, was dort von ihm gespeichert wird“, sagt der Salzburger Rechtsanwalt Stephan Klienstein. Und das bedeutet nicht, dass man diese Dinge auf irgendeiner gut versteckten Unterunterseite der Firmenwebsite nachschauen kann. Sondern es bedeutet, dass die Firma (oder Institution) aktiv und schriftlich und binnen einer bestimmten Frist mitzuteilen hat, welche persönlichen Daten auf ihren Festplatten schlummern, und wieso.

Schon damit hatten die SN bei der Recherche Schwierigkeiten: Google, Facebook und Amazon antworteten: erst einmal gar nicht. Das ist für Medienanwalt Stephan Klienstein „leider die Normalität. Die machen sich in der Regel nicht die Mühe, zu reagieren.“

Wobei es hier unterschiedliche Erfahrungen gibt: Datenschutzexperte Hans Zeger meint, man müsse „sehr hartnäckig nachbohren“, um von den ganz großen Datenkraken Auskunft zu bekommen. „Das ist aber furchtbar zeitaufwendig. Das tue ich mir einmal an, wenn ich in Pension bin.“ Anders sieht es Andrea Jelinek, Chefin der österreichischen Datenschutzbehörde: Ihrer Erfahrung nach gibt es bei den Auskünften der „Großen“ nicht mehr Probleme und Beschwerden als bei den „Kleinen“.

Die SN erhielten von Facebook etwa erst nach drei Monaten und nach E-Mails an die Konzernpressstellen eine Antwort – aber nur mit dem Inhalt, dass man eine schriftliche Vollmacht für die Anwaltskanzlei brauche. Die braucht es aber eben nicht, das ist geltendes Recht. In Österreich ist es grundsätzlich ausreichend, wenn sich der Anwalt auf die ihm erteilte Vollmacht beruft“, sagt Klienstein. Google und Amazon reagierten erst ebenfalls nicht, in einem Fall mit dem Hinweis auf das persönliche Nutzerkonto, wo man viele Informationen abrufen könne – alternativ könne man auch die Datenschutzerklärung lesen. Seitens der Pressstellen hieß es, man habe die E-Mail-Anfragen noch nicht gefunden. All das sei natürlich unzureichend, sagt Klienstein. „Auch E-Mails müssen innerhalb des Konzerns so weitergeleitet werden, dass sie DSGVO-konform beantwortet werden können.“

In solchen Fällen können Betroffene sich beschweren, und zwar bei der Datenschutzbehörde in Wien. Deren Leiterin ist Andrea Jelinek: „Dazu hat die DSGVO schon beigetragen – dass man nicht mehr leicht ignoriert werden kann.“ Die Behörde prüft jede Beschwerde, und steigt dann – in der gebotenen Sachlichkeit – dem Säugling auf die Zehen. Wobei auch Strafen verhängt werden können. 2018 etwa gab es schon

1036 Beschwerden, sieben Mal mehr als 2017 (DSGVO sei Dank). Meistens hilft der freundliche Hinweis der staatlichen Datenschützer, um das Problem der Betroffenen zu lösen. 59 Mal kam es aber zu Verwaltungsstrafverfahren – wobei die höchste Strafe bei 5300 Euro lag. Heuer gab es bereits einen Fall mit 10.000 Euro Strafe. In Portugal (die DSGVO gilt EU-weit) zahlte eine Firma immerhin schon 400.000 Euro.

Summen, die Google und Amazon eher egal sein dürften – jedoch gilt: Bei schweren Grenzüberschreitungen können bis zu vier Prozent des Konzernjahresumsatzes als Strafe verhängt werden. Die Franzosen machten hier Anfang des Jahres ernst und brumnten Google 50 Millionen Euro Geldbuße auf. Der Grund: Nutzer müssten viel zu kompliziert herumsuchen und -klicken, um zu erfahren, was Google über sie speichert und wofür und wie lange. Gerade bei ausländischen Firmen kann es aber auch für die Datenschutzbehörde langwieriger sein, die Rechte von Österreichern durchzusetzen. Sehr wohl reicht deren Arm aber in alle EU-Staaten – die jeweils eine ähnliche Behörde haben und alle zusammenarbeiten. Sie können übrigens auch Inspektionen bei Firmen durchführen.

Ganz prinzipiell darf jeder auch verlangen, dass diese Dinge gelöscht werden. Außer: Die Firma hat einen wirklich triftigen Grund, Daten aufzubewahren. Übrigens: Natürlich haben gerade staatliche Stellen oft solche triftigen Gründe. Niemand kann eine Bezirkshauptmannschaft zwingen, die eigenen Daten zu löschen, und natürlich auch nicht das Strafregisteramt. Dass solche Institutionen Daten von Bürgern haben und verwalten, ist deren gesetzliches Recht und Auftrag.

Wenn Privatfirmen Daten speichern, wird es schon komplizierter. Die meisten tun das zwar legal – auch deswegen, weil fast jeder von uns der Speicherung zugestimmt hat. Ja, genau: Das sind die klein gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärungen, die fast alle User im Internet einfach generiert „wegklicken“. Wobei auch hier nicht jede Zustimmung wirklich Zustimmung zu „eh allem“ bedeuten müsse, sagt Jelinek: „Man muss jeden Einzelfall genau anschauen.“

Was sicher ist: So eine Erlaubnis kann man zurücknehmen, jederzeit und kostenlos und ohne Begründung. Auch müssen falsche oder veraltete Daten korrigiert werden. „Firmen müssen festlegen, wie lange welche Datensätze gespeichert werden. Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Verarbeitung z. B. nicht mehr zweckmäßig oder gar unrechtmäßig ist, der Betroffene seine Zustimmung widerruft oder der Verarbeitung widerspricht.“ „Erfahrungsgemäß werden hier viele Fehler gemacht“, sagt Klienstein. Beispielsweise speichern viele Firmen Daten „bis auf Widerruf“. Solch ein zeitlich unbefristetes Horten von Daten ist aber in den meisten Fällen nicht zulässig, weil überschüssig. Umgekehrt gibt es aber auch Daten, die Unternehmer nicht beliebig löschen dürfen – auch nicht, wenn der Betroffene das will. „Rechnungsdaten müssen etwa sieben Jahre lang aufbewahrt werden, so wollen es das Gesetz beziehungsweise der Fiskus“, sagt Klienstein.



Stephan Klienstein